



Statuten des Wiener Ruder Club DONAUBUND

Sofern die Statuten Schriftlichkeit erfordern, umfasst dies auch sämtliche elektronischen Formen, individuelle Zustellung ist jedenfalls mit E-Mail erfüllt.

1. Name, Sitz und Flagge des Clubs

- 1.1 Der Name lautet: Wiener Ruder Club (getrennt und großgeschrieben) „DONAUBUND“ (kurz WRC DONAUBUND). Er ist ein gemeinnütziger, unpolitischer Verein und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, durch Teilnahme an internationalen Wettbewerben auch darüber hinaus.
- 1.2 Sitz des Clubs und Postzustelladresse ist an der Alten Donau, 1220 Wien.
- 1.3 Die Flaggenbezeichnung besteht aus einem weißen Rechteck (14:10) mit dunkelblauer Winkelfüllung in der oberen Stangenecke. Der Umfang der Winkelfüllung wird durch folgende Linien gebildet: Die Stangenlinie bis zu ihrem oberen Ende, die Oberlinie bis zu ihrem Mittelpunkt und die Verbindungslinie von diesem Punkt bis zum unteren Ende der Stangenlinie. In der Mitte dieses dunkelblauen Feldes leuchtet ein weißes „D“ (für Donaubund)
- 1.4 Zur Bekanntmachung können eigene Logos entworfen werden, welche nicht exakt 1.3 entsprechen müssen.

2. Zweck des Clubs und Mittelaufbringung

- 2.1 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege des Rudersports in jeder Art, die Förderung und das Heranführen der Jugend an den (Wettkampf-) Rudersport, sowie die Förderung und Erhaltung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder durch alle Arten von Bewegung und Sport.
- 2.2 Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

Der Clubzweck soll durch die in den nachstehenden Absätzen angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

2.3 **Als ideelle Mittel dienen:**

- a) Sportliche Betätigung aller Art, die auch in Zweigvereinen und Sektionen ausgeübt werden kann, für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- b) Instandhaltung, Erneuerung und Erweiterung des Bootsparks zur Ausübung des Rudersports
- c) Abhaltung von Wettbewerben, Turnieren, Meisterschaften und sportlichen Veranstaltungen



- d) Teilnahme an und Entsendung zu nationalen und internationalen Wettbewerben, Turnieren oder Meisterschaften oder sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und sonstigen den Vereinszweck fördernden Veranstaltungen
 - e) Projektierung und Abhaltung von Kursen, Schulungen, Aus- und Fortbildungen, Lehrgängen, Sportprojekten, Vorträgen, Seminaren, Bildungs-, Fortbildungsreisen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen
 - f) Anschaffung aktueller Fachliteratur
 - g) Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer clubeigenen Homepage sowie anderer social media-Kanäle
 - h) Erstellung von Informationsmaterialien und Flyern
 - i) Einrichtung einer Bibliothek / eines Archivs / einer (digitalen) Ablage
 - j) Herausgabe von Publikationen, Mitteilungsblättern, und Informationsmaterial
 - k) Zusammenarbeit mit anderen Clubs, Vereinen und Organisationen
- 2.4 **Die hierzu erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:**
- a) Mitgliedsbeiträge, Beitritts-, Lager- und sonstige Gebühren
 - b) Wettkampfgebühren, Subventionen, Spenden, Schenkungen und Förderungen Privater oder öffentlicher Institutionen
 - c) Zuwendungen von Sponsoren
 - d) Erträge aus durchgeführten Veranstaltungen aller Art
 - e) Erträge aus Werbung und der Verwertung von Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten
 - f) Erträge aus der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Überlassung des Clubgeländes oder Teilen von diesem
 - g) Erträge aus der Vermietung, Verpachtung, dem Verkauf oder der sonstigen Überlassung von Sportgeräten
 - h) Erträge aus der Erteilung und Abhaltung von Unterricht, Lehrgängen, Ausbildungen, Kursen, Prüfungen, etc.
 - i) Erträge aus Zinserträgen und Wertpapieren
 - j) Aufnahme von Darlehen außerhalb des Clubs oder von seinen Mitgliedern
 - k) sonstige Zuwendungen aller Art
- 2.5 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen.
- 2.6 Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen. Der Verein kann auch selbst teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.



- 2.7 Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (insbesondere Gehälter) begünstigt werden.
- 2.8 Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen, sofern der Vereinszweck dadurch besser erreicht werden kann.
- 2.9 Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung seines Vereinszweckes wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu unterhalten, jedoch müssen diese so beschaffen sein, dass die Erreichung des gemeinnützigen Vereinszweckes dadurch nicht vereitelt oder gefährdet wird. Erträge aus derartigen wirtschaftlichen Nebenbetrieben dürfen nur für die in dieser Erklärung bestimmten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
- 2.10 Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- 2.11 Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff. BAO, muss gem. § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- 2.12 Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
 - a) Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weiterzugeben, im Ausmaß von unter 10 % der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO mit einer entsprechenden Zweckwidmung an spendenbegünstigte Organisationen weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht
 - b) entgeltliche Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
 - c) Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.
- 2.13 Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 2.14 Die Mittel des Vereines, insbesondere gesammelte Spendenmittel, dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 2.15 Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Statuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden. Sie dürfen keinesfalls



ausgeschüttet werden, sondern sind für den gemeinnützigen Vereinszweck zu verwenden.

- 2.16 Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

3. Arten der Mitglieder

Diese setzen sich aus Kindern, Jugendlichen, ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.

- 3.1 Als Kinder gelten Mitglieder bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden.
- 3.2 Jugendliche Mitglieder sind Personen über 14 Jahre bis zum Ende jenes Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Nach Erreichung des 18. Lebensjahres entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.
- 3.3 Ehrenmitglieder sind Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Club ernannt werden.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Clubs können alle physischen sowie juristischen Personen werden. Für die letztgenannte Gruppe erstellt der Vorstand eine generelle Rahmenregelung hinsichtlich Nutzung, Haftung und etwaigen abweichenden Rechten und Pflichten.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder, Kinder und Jugendliche müssen schwimmkundig sein.
- 4.3 Über die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium aufgrund eines Antrags durch ein Vorstandsmitglied. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 4.4 Die endgültige Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt ca. nach einem Jahr durch die Generalversammlung. Im Falle einer Verweigerung der Aufnahme ist der bereits geleistete Mitgliedsbeitrag aliquot rückzuerstatten.
- 4.5 Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten/ zur Ehrenpräsidentin oder Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss durch den Vorstand, Streichung, Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 5.2 Austritte sind nur zum 31. Dezember des laufenden Jahres möglich und müssen dem Vorstand spätestens bis zum 30. November per mail an die offizielle „office-Adresse“ des Clubs laut Homepage bekanntgegeben werden. Hat das Mitglied



keinen Zugang zu elektronischen Medien, ist der Austritt an die Postadresse bekannt zu geben. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Besitztümer des Mitgliedes auf dem Clubgelände sind von diesem bis spätestens 31.12. zu entfernen. Passiert dies nicht, werden sie auf Kosten des Mitgliedes entsorgt, wobei das Mitglied daraus keinen Schaden geltend machen kann. Im persönlichen Besitz des Mitgliedes befindliches Clubeigentum, insbesondere Schlüssel sind innerhalb von 14 Tagen gegen Bestätigung abzugeben. Verbindlichkeiten gegenüber dem Club werden entsprechend § 5.3 behandelt.

- 5.3 Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Gebühren im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Gebühren bleibt hiervon unberührt.
- 5.4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Club kann vom Vorstand nur in einer Sitzung und mit 2/3 Mehrheit wegen grober Verletzung der Haus- oder Fahrordnung, dessen Mitgliedspflichten und/oder wegen Verletzung der Statuten bzw. kommunizierter Vorstandsbeschlüsse sowie herabwürdigenden Verhaltens gegenüber anderen Mitgliedern verfügt werden. Das auszuschließende Mitglied ist zur entscheidenden Vorstandssitzung zu seinem Tagesordnungspunkt einzuladen und ihm ist Gelegenheit zu geben, seine Sicht darzulegen. Bei der anschließenden Diskussion und Abstimmung hat es die Sitzung zu verlassen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächstfolgende Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Das auszuschließende Mitglied kann sich in der Versammlung verteidigen, darf jedoch an der Abstimmung nicht teilnehmen.
- 5.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im § 5.3. und § 5.4. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Clubveranstaltungen teilzunehmen und die Clubeinrichtungen gemäß der Haus- bzw. Fahrordnung zu benutzen. Kindern (bis 14 Jahre gemäß § 3.1.) ist Aufenthalt auf dem Clubgelände und Benützung der Clubeinrichtungen nur mit einem Aufsichtsberechtigten erlaubt. Jugendlichen (gemäß § 3.2.) ist die Benützung der Clubeinrichtungen nur unter besonderer Anleitung/Aufsicht gestattet, die auf ihre aktuellen Fähigkeiten abgestimmt ist.
- 6.2 Das Stimmrecht in der Generalversammlung und das passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Die Mitgliederrechte ruhen, wenn das Mitglied mit den Beiträgen, Gebühren, Kautionen und allfälligen sonstigen von der Generalversammlung beschlossenen finanziellen Verpflichtungen ganz oder teilweise im Rückstand ist.



- 6.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Clubs nach Kräften zu fördern und die Anweisungen der Cluborgane zu beachten. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Clubs Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten des WRC Donauebund und die Beschlüsse der Cluborgane zu befolgen. Vorläufige, ordentliche Mitglieder und Jugendliche sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages, allfälliger Umlagen und Gebühren in der von der Generalversammlung beschlossenen oder sonst vereinbarten Höhe verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung allgemeiner Beiträge und Gebühren ausgenommen, Gebühren für individuell in Anspruch genommene Leistungen (z.B. Putzumlage, Bootseinlagerung) sind von der Befreiung ausgenommen. Der Mitgliedsbeitrag ist längstens bis zum 31. Jänner des laufenden Kalenderjahres fällig. Für verspätete Zahlungen nach dem 31. Jänner gilt ein vom Vorstand beschlossener Säumniszuschlag. In begründeten Ausnahmefällen kann vom Vorstand eine individuelle schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden.
- 6.4 Der Verein bekennt sich zur umfassenden und uneingeschränkten Bekämpfung und Prävention von Doping. Der Verein setzt daher auch wertvolle Impulse im Bereich Dopingprävention, Information und Aufklärung und unterstützt alle Maßnahmen zur Dopingbekämpfung. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Antidoping-Regeln gemäß den jeweils aktuellen Bestimmungen von NADA, FISA und ÖRV einzuhalten.
- 6.5 Aufgrund der Mitgliedschaft zum Club nehmen die Mitglieder für sich und deren allfälligen minderjährigen Familienmitglieder (Kinder und Jugendliche) zur Kenntnis, dass der Club zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft des Mitglieds zu diesem oder aus der Mitgliedschaft der Mitglieder zu seinem Mitglied nach Art 6 Abs 1 lit. b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Club obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied oder dessen Mitgliedern gelegenen lebenswichtigen Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u.a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln.

Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Club stimmen die Mitglieder für sich und ihre allfälligen minderjährigen Familienmitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der

Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne der jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetze in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahme-/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Club



obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied oder dessen Familienmitgliedern gelegenen lebenswichtigen Interessen durch den Club zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Zweigvereine oder Sektionen, übergeordnete Clubs/Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach)Verbände des Clubs zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sport(Spiel)ausübungsberechtigungen/-lizenzen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport)Förderungen oder Sponsorvereinbarungen erforderlich ist, durch den Club, wobei sie sich verpflichten, dem Club alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen.

Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art 13 DSGVO übergeben.

- 6.6 Weiters stimmen die Clubmitglieder für sich und ihre minderjährigen Familienmitglieder einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, bspw. bei Teilnahme an Clubveranstaltungen (worunter auch Turniere und Meisterschaften samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien oder sonstige Bild- und Tonaufnahmen, welcher Art auch immer, durch den WRC Donauebund oder den jeweiligen Fotografen samt Namens- und Funktions-/Platzierungs-nennung, sofern damit keine berechtigten Interessen von diesen am eigenen Bild betroffen sind (das ist jedenfalls nicht der Fall, wenn diese oder deren Familienmitglieder die Geschäftsräumlichkeiten des Clubs betreten bzw. an dessen Veranstaltungen teilnehmen und dabei gefilmt oder fotografiert werden bzw. die Namensnennung unter dem Foto, auf der Teilnehmerliste oder in (Medien)Berichten zu, und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Clubmitglied bzw. deren Mitgliedern zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs-)Rechte unentgeltlich an den WRC Donauebund bzw. den jeweiligen Fotografen dieser Bilder. Diese Zustimmung gilt insbesondere für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos oder sonstige Bild- und Tonaufnahmen für (auch kommerzielle) Werbezwecke des WRC Donauebund und/oder seiner Zweigvereine- und/oder Sektionen und/oder seiner übergeordneten Clubs/Vereine und/oder seiner Dachverbände und/oder seiner Sponsor:innen oder Förder:innen, welcher Art und in welchen (Bild- und Ton) Formaten auch immer, bspw. auf der clubeigenen Homepage, veröffentlichten Medienberichten oder sonstigen Druckwerken oder Medien (auch in elektronischer Form bzw. in Sozialen Medien), oder Werbe-einschaltungen.
- 6.7 Informationen an die Mitglieder, welcher Art auch immer, können vom Vorstand per Post oder E-Mail an die vom Mitglied dem Club bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse, mittels Veröffentlichung auf der clubeigenen Homepage oder in sozialen Medien des Clubs erfolgen und gelten ab dann den jeweiligen Mitgliedern als zugestellt bzw. bekannt.



7. Cluborgane

Organe des Clubs sind die Generalversammlung, das Präsidium, der Vorstand, die Rechnungsprüfer:innen und das Schiedsgericht.

8. Die Generalversammlung

- 8.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens 31. März statt.
- 8.2 Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen in nachstehenden Fällen einzuberufen und innerhalb von zwei Monaten durchzuführen:
 - a) Wenn mehr als die Hälfte der von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ausgeschieden ist
 - b) Wenn der Präsident/die Präsidentin zurücktritt
 - c) Über schriftlichen Antrag mit Angabe der Tagesordnung von mindestens einem Zehntel (1/10) der zur Zeit des Antrages stimmberechtigten Mitglieder
 - d) Auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - e) Auf Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer: innen
 - f) auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- 8.3 Die Anberaumung sowohl ordentlicher als auch außerordentlicher Generalversammlungen ist allen Mitgliedern mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Anträge einzubringen, mindestens 28 Tage vor dem Termin der Generalversammlung mitzuteilen. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied ist berechtigt, binnen 14 Tagen per Email an die Office-Adresse gemäß Homepage Anträge auf die Tagesordnung der Generalversammlung setzen zu lassen. Der Vorstand ist verpflichtet, binnen weiterer 14 Tage die Generalversammlung unter Angabe der Tagesordnung und nach Möglichkeit Übermittlung weiterer Unterlagen einzuberufen.
- 8.4 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail oder auf anderem elektronischen Weg (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Kontaktmöglichkeit) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-d), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. e) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. f).
- 8.5 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.
- 8.6 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 8.7 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimm-berechtigt sind gemäß § 6.2. nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine:n Bevollmächtigte:n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.



- 8.8 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzehn von Hundert (15%) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Mangelt es der Generalversammlung an der Beschlussfähigkeit, so ist unter Hinweis darauf vom Vorstand eine zweite Generalversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist frühestens 14 (vierzehn) Tage nach der ersten Generalversammlung abzuhalten und sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.9 Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Clubs geändert werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen der Club aufgelöst wird, sind in § 17 geregelt.
- 8.10 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident bzw. die Präsidentin, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsident:innen. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren der Clubzugehörigkeit älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

9. Aufgaben der Generalversammlung

Der ordentlichen Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 9.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 9.2 Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Kassaberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen
- 9.3 Entlastung des Vorstands (aktive Vorstandsmitglieder sind hierbei nicht stimmberechtigt)
- 9.4 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrenpräsidentschaft
- 9.5 Wahl und Enthebung des Vorstands und der Rechnungsprüfer:innen gemäß Wahlordnung
- 9.6 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- 9.7 Genehmigung des Budgets für das aktuelle Jahr und relevanter voraussichtlicher Investitionen/Ausgaben in den Folgejahren, soweit bereits absehbar
- 9.8 Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen sowie der sonstigen der Generalversammlung vorbehaltenen finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder. Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahme- und Härtefällen eine Herabsetzung oder temporäre Befreiung von Beiträgen zu beschließen, in diesen Fällen muss die Dokumentation über jeden Einzelfall auch den Rechnungsprüfer:innen unaufgefordert zugänglich gemacht werden.
- 9.9 Beschlussfassung über eventuell eingebrachte Anträge, soweit diese nicht vorangegangene Tagesordnungspunkte betreffen



10. Wahlordnung

- 10.1 Die Wahl wird von einem Ehrenmitglied des WRC Donaubund, welches auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin von der Generalversammlung gewählt wird, geleitet. Falls weder Ehrenmitglieder noch Ehrenpräsidenten anwesend sind, übernimmt das älteste anwesende Stammmitglied den Vorsitz. Der Vorsitzende/die Vorsitzende der Generalversammlung übergibt für die Durchführung der Wahl den Vorsitz an den Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin.
- 10.2 Der Wahlleiter/die Wahlleiterin bestimmt 2 Wahlhelfer:innen, welche nicht Mitglied einer zur Wahl stehenden Liste sein dürfen.
- 10.3 Wahlleiter:in und Wahlhelfer:innen sind stimmberechtigt.
- 10.4 Wahlvorschläge sind nur gültig und bei der Wahl zu berücksichtigen, wenn diese den Namen und die jeweilige Funktion im Vorstand der zu Wahl stehenden Person enthält und von der jeweils als Präsident:in kandidierenden Person unterfertigt sind. Klarstellungen bzw. Funktionszuweisungen bzw. Unterschriften im Wahlvorschlag sind noch bis zum Beginn der Generalversammlung möglich.
- 10.5 Der Wahlleiter/die Wahlleiterin stellt die bis zum Beginn der Generalversammlung dem Vorstand übermittelten Wahlvorschläge namentlich und mit der jeweils angegebenen Funktion vor. Sodann hat jede:r auf einem der Wahlvorschläge kandidierende Präsident:in die Möglichkeit, innerhalb von 5 Minuten sich und das jeweilige Team bzw. Programm vorzustellen. Danach haben die Mitglieder die Möglichkeit, innerhalb von 10 Minuten Fragen an den/die jeweilige:n Präsident:in und deren/dessen Team zu stellen. Die Reihenfolge der Vorstellung erfolgt nach zeitlichem Einlangen der Wahlvorschläge.
- 10.6 Die Wahl erfolgt jeweils für den gesamten Wahlvorschlag.
- 10.7 Es findet eine geheime Wahl mit Wahlzetteln statt, auf Antrag kann durch Zustimmung der Mehrheit der Generalversammlung die Wahl auch in Form einer offenen Abstimmung stattfinden.
- 10.8 Auf dem Wahlzettel stehen die zur Wahl stehenden Wahlvorschläge mit einem Kreis zum Ankreuzen für die Zustimmung zu diesem Wahlvorschlag.
- 10.9 Anmerkungen am bzw. leere oder mehrfach angekreuzte Wahlzettel gelten als ungültige Stimmen und werden nicht mitgezählt.
- 10.10 Es gilt einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- 10.11 Die gewählten Vorstandsmitglieder haben die Wahl in der Generalversammlung anzunehmen.
- 10.12 Die Wahl der Rechnungsprüfer:innen erfolgt danach einzeln und in offener Abstimmung.

11. Der Vorstand

- 11.1 Zusammensetzung des Vorstands:
 - 1 Präsident:in
 - 1 oder 2 Vizepräsident:innen



1. Schriftführer:in

1. Kassier:in

1. Hauswart:in

1. Zeugwart:in

1. Sportwart:in

Diese sieben bis acht Positionen bilden innerhalb des Vorstands das Präsidium.

2. Schriftführer:in (optional)

2. Kassier:in (optional)

2. Hauswart:in (optional)

2. Zeugwart:in (optional)

2. Sportwart:in (optional)

1 Vertreter:in der Aktiven (optional)

sowie bis zu 5 Beirätinnen mit speziellen Aufgabengebieten

- 11.2 Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Dies gilt nicht für das Ausscheiden des Präsidenten. Im Falle eines Ausscheidens des Präsidenten/der Präsidentin ist bis zu einer Neuwahl ein:e Vizepräsident:in geschäftsführende:r Präsident:in. Die Wahl innerhalb des Vorstands erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- 11.3 Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 11.4 Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung von eine:r der Vizepräsident:innen schriftlich, mündlich oder per E-Mail einberufen.
- 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend ist.
- 11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ebenso sind Abstimmungen im Weg von Umlaufbeschlüssen möglich.
- 11.7 Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin, bei Verhinderung der/die erste (bzw. zweite) Vizepräsident:in. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren der Clubzugehörigkeit ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.8 Die Funktionsperiode eines Vorstandsmitgliedes erlischt mit Rücktritt, Enthebung oder Tod.
- 11.9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.
- 11.10 Die Generalversammlung hat das Recht, den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder aufgrund von vereinschädigendem Verhalten, Verstößen gegen die



Compliance-Regelung, Untätigkeit oder bei Verstößen gegen Beschlüsse der Generalversammlung ihrer Funktion zu entheben.

11.11 Ehrenpräsident:innen und Ehrenmitglieder sind berechtigt an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht.

12. Aufgaben des Präsidiums

- 12.1 Das Präsidium hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach der Wahl eine Geschäftsordnung des Vorstands (Kompetenzverteilung, Sitzungsfrequenz, etc.) zu erstellen, die vom Vorstand zu genehmigen ist.
- 12.2 Das Präsidium ist verantwortlich für die Führung von allfälligen haupt- und nebenamtlichen Beschäftigten.
- 12.3 Darüber hinaus umfasst die Zuständigkeit:
 - a) das Tagesgeschäft
 - b) das Ergreifen aller Maßnahmen zum Erreichen des Clubzweckes und die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
 - c) Die Vorbereitung der Vorstandssitzungen: den Mitgliedern ist vorab verpflichtend eine schriftliche Tagesordnung zu übermitteln, weitere schriftliche Unterlagen sind geboten, sofern sie die Grundlagen von Beschlusspunkten wesentlich erhellen.
 - d) Die Verwaltung des Clubarchivs, sowie die Führung des gesamten Schriftverkehrs
 - e) Vorläufige Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- 12.4 Führen von Beschlussprotokollen und Übersendung an die Vorstandsmitglieder zur Information über:
 - a) Präsidiumssitzungen
 - b) Vorstandssitzungen
 - c) Umlaufbeschlüsse

13. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand, der diese Tätigkeit ehrenamtlich ausübt, obliegt die Leitung des Clubs. Der Ersatz von Barauslagen, die Abrechnung von etwaigen Km-Geldern oder die Zuerkennung von Honoraren bedürfen vorab eines gesonderten Vorstandsbeschlusses. Es kommen dem Vorstand alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Cluborgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 13.1 Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- 13.2 Jährliche Erstellung des Budgets sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.



- 13.3 Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- 13.4 Verwaltung des Clubvermögens
- 13.5 Ausschluss und Streichung von Clubmitgliedern.
- 13.6 Erstellung sowie Anpassungen der Fahr- und Hausordnung.

Alle in den Statuten genannten Vorstandsmitglieder können bei Verhinderung an der Sitzungsteilnahme ihre Stimme durch schriftliche Mitteilung an den Vertreter und den Sitzungsleiter einem anderen Mitglied übertragen, wobei kein Mitglied mehr als eine Vertretungsvollmacht ausüben darf.

14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 14.1 Der Präsident/die Präsidentin ist die höchste Clubfunktion. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Clubs nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Dabei ist er/sie durch die Beschlüsse der Generalversammlung bzw. des Vorstands gebunden. Jegliche Form von Zu- oder Absagen durch ihn/sie sind aufschiebend bedingt und erlangen Verbindlichkeit erst nach Beschlussfassung im Vorstand. Die zeitnahe Aktualisierung des Vereinsregisters wird von Ihm/Ihr verantwortet. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Vorstand und im Präsidium. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Vorstands oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Cluborgan.
- 14.2 Der Schriftführer/Die Schriftführerin hat den/die Präsident:in bei der Führung der Clubgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung, Vorstands- und Präsidiumssitzungen.
- 14.3 Der Kassier/Die Kassierin ist für die Budgeterstellung und die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Clubs verantwortlich.
- 14.4 Der Sportwart/Die Sportwartin koordiniert den Sportbetrieb, verantwortet die Bootseinteilung nach einem vom Gesamtvorstand beschlossenen Kriterienkatalog und organisiert die Entsendung zu Regatten und sonstigen Wettbewerben im Rahmen des Budgets.
- 14.5 Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Clubs, insbesondere den Club verpflichtende Urkunden, sind von Präsident:in und Schriftführer:in zu zeichnen. In Geldangelegenheiten (z.B. Vertragsabschlüsse) sind diese von Präsident:in und Kassier:in gemeinsam zu unterfertigen. Ausgangsrechnungen unter dem Betrag von 2.500 EUR müssen nicht unterfertigt werden.
- 14.6 Die Stellvertreter:innen dürfen nur tätig werden, wenn der/die Präsident:in, der/die Schriftführer:in oder der/die Kassier:in verhindert sind. Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.
- 14.7 Jedes Vorstandmitglied ist dem Gesamtvorstand für die Gebarung in seinem jeweiligen Bereich verantwortlich.



15. Die Rechnungsprüfer

- 15.1 Die Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 15.2 Den Rechnungsprüfer:innen obliegen die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des Vorstands zu stellen.
- 15.3 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der §§ 11.8., 11.9. und 11.10. sinngemäß.
- 15.4 Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

16. Die Schlichtungsstelle

- 16.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle zu berufen. Sie ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 16.2 Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei ordentlichen Clubmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schlichtungsrichter namhaft zu machen hat. Die so namhaft gemachten Schlichtungsrichter wählen mit Stimmenmehrheit binnen einer Woche ein drittes ordentliches Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schlichtungsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 16.3 Das Schlichtungsgericht setzt das Verfahren selbst fest und hat nach Anhören der Streitteile das Verfahren ehestmöglich zu beenden. Das Schlichtungsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen im Sinn des Clubs, der Statuten und den in den Statuten zum Ausdruck kommenden Grundsätze.
- 16.4 Die Entscheidung ist beiden Streitteilen und dem Vorstand per Email zuzustellen und clubintern endgültig.

17. Der Clubstamm

- 17.1 Dem Clubstamm gehören die zehn dem Club am längsten angehörigen ordentlichen Mitglieder an.
- 17.2 Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft zählen hierbei als ordentliche Mitgliedschaft, sofern sie aus einer solchen hervorgegangen sind. Wird im Clubstamm eine Stelle frei, so rückt das nächste, dem Club am längsten angehörige ordentliche Mitglied vor, welches aber dem Club schon drei Jahre angehört haben muss. Als Vorsitzende:r gilt das an Clubzugehörigkeit älteste Mitglied, als Stellvertreter das an Clubzugehörigkeit nächstälteste Mitglied.
- 17.3 Der/Die Vorsitzende hat den Clubstamm einzuberufen:



- Wenn der Vorstand den Clubstamm betreffs Fassung wichtiger Beschlüsse dazu auffordert.
 - Wenn mindestens ein Drittel des Clubstammes darum ansucht.
 - Nach Bedarf über eigenes Ermessen des/der Vorsitzenden.
- 17.4 Alle Einladungen haben schriftlich zu erfolgen. Der Clubstamm ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der eingeladenen Mitglieder anwesend sind, Die Clubleitung hat das Recht, dem Clubstamm in allen Fällen, wo sie ihm eine Entscheidung vorlegt, einen Termin zu bestimmen, der jedoch mindestens drei Wochen betragen muss. Geht der Termin ohne Beschlussfassung des Clubstammes vorbei, so gilt dies als Zustimmung des Clubstammes.
- 17.5 Beschlüsse des Clubstammes sind, wenn nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit zu fassen.
- 17.6 Der/Die Vorsitzende und sein:e Stellvertreter:in sind bei allen Beschlüssen gleich stimmberechtigt wie die anderen Mitglieder.

18. Auflösung des Clubs

- 18.1 Über die freiwillige Auflösung des Clubs kann nur eine zu diesem Zweck eigens einberufene außerordentliche Generalversammlung mit drei Viertel (3/4) Mehrheit entscheiden.
- 18.2 Diese Generalversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder, aber auf jeden Fall eine Stunde nach der Einberufungszeit.
- 18.3 Ein solcher Beschluss darf nur dann gefasst werden, wenn die Clubleitung vorher die ordnungsgemäße Zustimmung des Clubstammes zu diesem Antrag erhalten hat.
- 18.4 Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft jedenfalls den in dieser Rechtsgrundlage angeführten, begünstigten Zwecken gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 zuzuführen.
- 18.5 Daher ist das verbleibende Vermögen der Körperschaft für den Zweck der Förderung des Körpersports, soweit möglich und erlaubt des Rudersports, zu verwenden.
- 18.6 Sollte das im Zeitpunkt der durch die Auflösung der Körperschaft oder den Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks der Körperschaft nötigen Vermögensabwicklung nicht möglich sein, ist das verbleibende Vermögen der Körperschaft denselben begünstigten Zwecken gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988, wie sie diese Körperschaft verfolgt, zuzuführen.
- 18.7 Für die Abwicklung der Auflösung des gesamten Clubvermögens hat der letzte Clubvorstand einen Liquidator zu bestellen.